

G. m. b. H. und Doppelbesteuerung.

Von

Gerichtsassessor Dr. Erwin Hirschfeld, Berlin.

Die dritte Lesung brachte hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung wieder eine große Ueberraschung: Die in zweiter Lesung beschlossene Steuerbevorzugung der Gesellschaften als solcher wurde gänzlich wieder gestrichen, dagegen neu eine Begünstigung der einzelnen Gesellschafter unter gewissen Voraussetzungen eingeführt, so wie dies, wenn auch mit wesentlich anderem Inhalte, schon in der ursprünglichen Regierungsvorlage vorgesehen gewesen war. Dieses fast planlos erscheinende Hin- und Herversuchen beweist zwar, daß man sich einig war, daß gewisse Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine völlige Doppelbesteuerung nicht ertragen können, daß man jedoch die gesetzliche Form für die Erleichterung nicht richtig befriedigend zu finden vermochte.

Auch die letzte endgültige Fassung läßt Tadel über Tadel zu. Nicht allein in zahlreichen sachlichen Punkten. Auch das Deutsch ist für jeden seine Muttersprache beherrschenden Deutschen geradezu unverständlich, der Jurist liest vielmals, bis er endlich genau weiß, was gemeint ist. Diese Häufung der voneinander abhängigen Genitive, diese langwundenen geschachtelten Sätze können unmöglich vom Laien verstanden werden, der doch auch ein Recht darauf hat, wenn er Steuern zahlen muß, das Steuergesetz wenigstens lesen zu können.

Zunächst müssen die Gesellschafter einer G. m. b. H. genau wie jede andere Einzelperson ihre Kriegsabgabe berechnen. Von dem so berechneten Betrag der Abgabe bleibt ein Teil „zur Hälfte unerhoben“. Will man diesen nicht zur Hebung gelangenden Teil kennen lernen, dann muß man den Mehrgewinn der Gesellschaft wissen. Hat die Gesellschaft einen Mehrgewinn erzielt, dann hat der Gesellschafter auch mehr von seiner Gesellschaft als Jahresgewinn ausbezahlt erhalten. Damit ist noch nicht gesagt, daß der Gesellschafter auch dementsprechend einen Vermögenszuwachs erfahren hat, denn z. B. infolge erhöhter Ausgaben oder anderweitiger Mindereinnahme kann der Mehrbezug aus der Gesellschaftsbeteiligung nicht zur Kapitalbildung geführt haben. Andererseits kann natürlich der Vermögenszuwachs beim Gesellschafter größer sein als sein gesellschaftlicher Gewinnanteil betrug. Um nun den zur Hälfte unerhobenen Betrag seiner Abgabe allmählich langsam kennen zu lernen, muß der Gesellschafter eine neue Abgabeberechnung vornehmen: Er zieht von seinem gesamten Vermögenszuwachs soviel ab, wieviel in den Kriegsgeschäftsjahren seiner G. m. b. H. als deren Mehrgewinn (also nicht Gesamtjahresgewinn) auf seinen Anteil entfällt, und berechnet von dieser kleineren Summe, die meistens natürlich auch kleinere Abgabe genau so wie jede andere Einzelperson von diesem verkleinerten Vermögenszuwachs die Kriegsabgabe berechnen müßte. Unser Gesellschafter hat also jetzt zwei Abgabebeträge ausgerechnet, eine höhere und eine niedrigere Ziffer. Von beiden Ziffern wird die Differenz berechnet und dann nochmals halbiert, dann hat er in vielen Fällen, aber nicht in allen Fällen(!), den „zur Hälfte unerhobenen“ Abgabebetrag. Nämlich jetzt muß der Gesellschafter noch vergleichen, ob der Teilbetrag der von seiner Gesellschaft zu zahlenden Kriegssteuer, welcher seinem Anteil entspricht, nicht etwa niedriger ist als der Abzug, den er selbst sich zu machen erlaubt hat. In diesem Falle hätte er diese letztere Differenz zuviel abgezogen und müßte seine Kriegsabgabe wieder um die Differenz erhöhen.

Man fragt sich, ob es einen Sinn hat, solch umständliche Rechenkunststücke, wie sie fast der Rechnungshof des Deutschen nicht umfangreicher vornimmt, wegen einer nicht erheblichen Steuerermäßigung zu verlangen. Wenn man letzten Endes ja doch noch verlangt, daß der „unerhobene bleibende“ Abgabebetrag nicht höher sein darf als der verhältnismäßige Betrag der Gesellschaftsabgabe, so hätte man sehr gut vorher die volle Differenz statt nur die Hälfte dem Steuerzahler erlassen können. Wenn man dies aber nicht tat, so ist es wohl kaum noch von fiskalisch erheblicher Bedeutung, wenn zuletzt noch der Vergleich mit dem anteilentsprechenden Betrag der Gesellschaftsabgabe und etwaige Verringerung des Abzugs vom Gesetz gefordert wird. Denn diese letzte Berechnung ist sehr kompliziert, wird im Verhältnis zur Mühe nichts einbringen, und ist namentlich durch keine innere Erwägung begründet, sondern wie die gesamte Abzugsberechnung, willkürlich ersonnen.

Nicht alle Gesellschafter einer G. m. b. H. werden der Steuerermäßigung teilhaftig. Hinsichtlich der Personenbeschränkung ist es nahezu bei derselben Begrenzung geblieben, die der Kompromißentwurf vorgesehen hatte. Kleine in dieser Hinsicht gerätigte Mängel (Nr. 262 dieses Blattes) habe ich dementsprechend als gute Bekannte wieder vorgefunden. Namentlich aber ist die Einschränkung geblieben, daß das eingezahlte Stammkapital während der ganzen Dauer der Kriegsgeschäftsjahre dreihunderttausend Mark nicht übersteigen haben darf. Daß aber das tatsächlich eingezahlte Kapital überhaupt keinen Maßstab für die Höhe des eigentlichen Betriebskapitals abgibt, habe ich dort gleichfalls angeführt, daß vielmehr die Stammeinzahlungen gerade bei den solidesten Gesellschaften am höchsten sind, dagegen geringe Stammeinlagen bei gleichzeitig hohem Betrage der fremden Gelder vielfach auf Unsolidität hinweisen.